



KAPITEL 5

Geistiges Eigentum und Urheberrecht



INHALT

1. Geistiges Eigentum & Urheberrecht 2
2. Welche Werke und Leistungen sind urheberrechtlich geschützt? 3
3. Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht 4
4. Worin besteht das Urheberrecht? 5
5. Die Verwertung von Werken 7
6. Missachtung von Urheberrechten und die Folgen 10
7. Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule 12
8. Praxisteil: Fragen und Antworten zum Thema Urheberrecht 14

EINLEITUNG

Was bedeutet geistiges Eigentum und Urheberrecht und warum sind diese Begriffe wichtige Instrumente für Kreative, um ihre Werke schützen und damit wirtschaftlich verwerten zu können? In diesem Kapitel wird behandelt, wie Musik, Filme, Texte, Fotografien und andere künstlerische Werke geschützt sind und welche Verwertungsmöglichkeiten es gibt.

1. Geistiges Eigentum und Urheberrecht

GEISTIGES EIGENTUM

Geistiges Eigentum bedeutet, dass nicht nur das Sacheigentum ein schützenswertes Gut ist, sondern auch die geistigen Schöpfungen von Urhebern an ihren Werken. Geistiges Eigentum bezieht sich also nicht auf konkrete Gegenstände, sondern auf kreative Werke wie Musik, Filme oder Literatur. Man nennt diese Werke deshalb auch „Immaterialgut“. Den Urhebern – gleichsam den Inhabern des geistigen Eigentums – soll die wirtschaftliche Verwertung ihrer Werke ermöglicht werden. Zu diesem Zweck werden den Urhebern bestimmte Rechte an den von ihnen geschaffenen Werken eingeräumt; nur sie dürfen ihre Werke vervielfältigen, verbreiten, öffentlich aufführen, senden oder im Internet zur Verfügung stellen. Alle anderen brauchen die Erlaubnis der Urheber, die dafür auch eine finanzielle Vergütung verlangen können.¹

Kreative Leistungen sind in der Regel nicht nur Geistesblitze, sondern das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit einem Thema. Das bedeutet, dahinter steht im Normalfall ein langwieriger künstlerischer Arbeitsprozess. Kreative Leistungen können umgekehrt sehr leicht von vielen genutzt werden: So ist es zum Beispiel einfach, Musik zu kopieren. Benutzt man geistiges Eigentum, ohne die Schöpfer für ihre Leistungen zu entschädigen, bringt man sie um die Früchte ihrer Arbeit. Die Details zum Schutz des geistigen Eigentums sind im Urheberrechtsgesetz geregelt. Bei der Entwicklung des Urheberrechts geht es im Kern um den Gedanken, unerlaubte Verwertungen zu vermeiden. Niemand soll ohne Zustimmung der Urheber von deren Werken profitieren. Deshalb werden Filme und Musikstücke und andere kreative Produkte urheberrechtlich geschützt.

Wie schon im Kapitel 1 beschrieben, hat geistiges Eigentum neben dem ideellen Wert auch eine enorme wirtschaftliche Bedeutung. Ohne Kreative wäre eine Medien-, Informations- und Konsumgesellschaft nicht denkbar. Auch am Arbeitsmarkt werden „kreative Köpfe“ gesucht. Die Kreativität von Technikern wird durch die Patentierung einer Erfindung geschützt. Logos von Unternehmen erhalten ihren Schutz vor allem durch Marken, die äußere Erscheinung von Produkten wird durch den Musterschutz gewährleistet. Und das Ergebnis künstlerischer Kreativität wird durch das Urheberrecht geschützt.

DAS URHEBERRECHT

Gesetzliche Grundlage für den Schutz des geistigen Eigentums ist das Urheberrechtsgesetz.² Es regelt die Entstehung, den Schutz und die Verwertung geschützter Werke und Leistungen. Das geistige Eigentum gehört – ebenso wie das Sacheigentum – zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Eigentum.

¹ Vgl. auch Dietmar Dokalik, *Musik-Urheberrecht für Komponisten, Musiker, Produzenten und Musiknutzer*, S.13 ff, Graz 2010

² Die jeweils aktuelle Fassung gibt es hier: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

2. Welche Werke und Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?

URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERKE

Geschützt sind Werke, die eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst sind (§ 1 Abs 1 UrhG). Zu den Werken der Literatur zählen etwa Romane, Erzählungen, Gedichte, Liedtexte, Bühnenwerke, Tagebücher, Drehbücher, wissenschaftliche und publizistische Arbeiten, Reden, aber auch Computerprogramme. Werke der Musik sind z.B. Kompositionen wie Opern und Operetten, symphonische Werke, Musicals, Lieder, Chansons, Schlager und Pop-Songs. Ebenso weit gefasst sind die Werkkategorien bildende Kunst – von Gemälden über Skulpturen bis zum Kunstgewerbe und dem Film, vom Spielfilm bis zum Werbespot.

Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein – über das Alltägliche hinausgehendes – Mindestmaß an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept vorliegen. Es muss sich allerdings nicht um Kunst im engeren Sinn handeln. Ab dem Zeitpunkt des Entstehens eines Werkes ist dieses durch das Urheberrecht geschützt und niemand darf das Werk verwerten – ohne den Urheber zu fragen.

LEISTUNGSSCHUTZRECHTE

Neben den Werken gibt es im Urheberrecht auch die Begriffe „verwandte Schutzrechte“ oder „Leistungsschutzrechte“. Konkret handelt es sich um die Leistungen von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Fotografen, Sendeunternehmen, Herausgebern nachgelassener Werke und von Herstellern investitionsintensiver Datenbanken.

Teile eines Werks sind ebenso urheberrechtlich geschützt wie das gesamte Werk, z.B. Ausschnitte eines Songs.

Beispiel Musik: Am Beispiel Musik-CD lässt sich anschaulich zeigen, dass bei ein und demselben Datenträger geistiges Eigentum von mehreren Rechteinhabern bestehen kann: Komposition und Text eines Songs fallen unter den Werkschutz der Musikautoren (Urheber), die Interpretation ist durch das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler (Interpreten) und die Musikaufnahme durch das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (Produzenten) geschützt.

Beispiel Film: Da an der Herstellung eines Films zahlreiche Personen beteiligt sind und die Produktion auch sehr hohe Kosten verursacht, gelten im Filmbereich Urheberrechtsregelungen, die von den allgemeinen Regeln abweichen. An der Herstellung eines Films sind folgende Personen „kreativ“ beteiligt: Drehbuchautor, Regisseur, Kameramann, Schauspieler, Cutter, aber auch der Filmproduzent. Diesen Personen kommen Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte zu. Inhaber der Verwertungsrechte ist im Zweifel der Filmhersteller (der Filmproduzent). Der Filmhersteller muss auch die Rechte an den so genannten vorbestehenden Werken (z.B. einem Roman, einem Exposé, einem Treatment, einem Drehbuch, aber auch an der Filmarchitektur, den Kostümen und an der Filmmusik) berücksichtigen.

3. Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht?

Urheberrechte entstehen bereits durch die Schöpfung des Werks. Eine Registrierung oder Anmeldung ist nicht notwendig. Werke müssen sich jedoch in irgendeiner Form manifestieren, bei einem Song z.B. durch Vorspielen, Noten niederschreiben oder durch eine Aufnahme. Dies ist auch sehr hilfreich, wenn man die Urheberschaft im Falle von Streitigkeiten nachweisen muss. Auch Schüler können – unabhängig von ihrem Alter – an den von ihnen erstellten Arbeiten Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte erwerben.

Anders als das zeitlich unbegrenzte Sacheigentum ist der urheberrechtliche Schutz zeitlich begrenzt. Die Schutzfristen sind unterschiedlich, je nachdem, um welchen Schutzgegenstand es sich handelt:

- Das Urheberrecht an Werken endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letzten lebenden Miturhebers).
- Die Schutzfrist für Musikaufnahmen (Leistungsschutzrechte der Produzenten und Interpreten) endet 70 Jahre nach der Erscheinung.
- Die Schutzfrist für Filmwerke endet 70 Jahre nach dem Tod des Letztverstorbenen aus dem Personenkreis des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und der Filmmusik.
- Die Schutzfrist für Leistungsschutzrechte der Filmdarsteller beträgt 50 Jahre ab Ablauf des Jahres, in dem die Aufführung stattgefunden hat, bzw. wenn die Aufführung vor Ablauf dieser Frist auf Bild- oder Schalltonträger festgehalten wurde 50 Jahre nach der Veröffentlichung.
- Für Erstherausgeber nachgelassener Werke beträgt die Schutzfrist 25 Jahre.
- Für Datenbankhersteller 15 Jahre ab der letzten Änderung der Datenbank.

Nach Ablauf der Schutzfrist steht das Werk bzw. die Leistung für jeden zur beliebigen Nutzung zur Verfügung.

4. Worin besteht das Urheberrecht?

Im Prinzip regelt das Urheberrecht zwei Bereiche: Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte.

Die **Urheberpersönlichkeitsrechte** schützen die ideellen Interessen der Rechteinhaber. Ein Urheber kann sich zum Beispiel dagegen wehren, dass sein Werk in einer Form verändert wird, die er nicht will. So darf zum Beispiel ein Politiker nicht ungefragt einen Rap eines Musikers mit seiner eigenen politischen Botschaft aufnehmen und aufführen.

Im Wesentlichen zählen zu den Urheberpersönlichkeitsrechten:

- **Veröffentlichungsrecht:** Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und durch wen sein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- **Schutz der Urheberschaft:** Recht, die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen, wenn diese bestritten oder das Werk einem anderen zugeschrieben wird.
- **Recht auf Urheberbezeichnung:** Recht, über die Urheberbezeichnung zu entscheiden.
- **Recht auf Werkschutz:** Schutz vor ungenehmigten Werkveränderungen.

Verwertungsrechte sind ausschließliche Rechte oder Exklusivrechte der Rechteinhaber, auf deren Grundlage sie bestimmte Verwertungen erlauben oder auch untersagen können. Die Ausschließlichkeit ist aber kein Selbstzweck, sondern ermöglicht es den Rechteinhabern, die Nutzung ihrer Werke oder Leistungen zu erlauben und daraus ein Einkommen zu erzielen.

Im Wesentlichen werden folgende Verwertungsrechte unterschieden:

- **Vervielfältigungsrecht** (§ 15 UrhG): Das Recht, z.B. Musik oder Filme auf CD, Vinyl, DVD oder auch als digitale Datei zu vervielfältigen, also Kopien zu erstellen.
- **Verbreitungsrecht** (§ 16 UrhG): Das Recht, Musik oder Filme „in Verkehr zu bringen“, in der Praxis ist damit meist „zu verkaufen“ gemeint.
- **Senderecht** (§ 17 UrhG): Das Recht, Musik über Radio oder Fernsehen zu senden.
- **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** (Recht der öffentlichen Wiedergabe – § 18 UrhG): Das Recht, Werke öffentlich aufzuführen, sei es unmittelbar oder mit Hilfe von Bild/Tonträgern. Dazu gehört z.B. das Abspielen von Musik in Diskotheken, Bars etc. (Wiedergabe) und das Spielen von Live-Konzerten (Aufführung).
- **Zurverfügungstellungsrecht** (§ 18a UrhG). Das Recht, Werke der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Auch das online Zurverfügungstellen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt.



Beispiel Musik: Musik darf zum persönlichen, privaten Gebrauch kopiert werden (§ 42 Abs 4 UrhG), z.B. zum Abspielen im Auto oder am eigenen PC, für die private Nutzung am eigenen MP3-Player etc. Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder mit ein. Der Verkauf von Privatkopien ist jedenfalls verboten. Das „Ins-Internet-Stellen“ von urheberrechtlich geschützten Musikstücken (z.B. über die eigene Homepage) ohne Zustimmung der Rechteinhaber verstößt gegen das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG). Darüber hinaus wird auch das Vervielfältigungsrecht (§15 UrhG) verletzt, denn die Vervielfältigung erfolgt nicht zum privaten Gebrauch, sondern dazu, die Musikstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darüber hinaus produziert jeder Zugriff (Download) eine weitere illegale Kopie auf dem PC des Downloaders.

5. Die Verwertung von Werken

WERKNUTZUNGSRECHTE UND WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNGEN

Es gibt zwei Arten, jemandem zu erlauben, sein Werk zu verwerten: Man gibt dem Verwerter entweder ein ausschließlich (exklusiv) wirkendes „Werknutzungsrecht“ oder eine nur beschränkt wirkende „Werknutzungsbewilligung“.³

Ein Werknutzungsrecht kommt praktisch einer Übertragung der Rechte gleich. Wenn man etwa einer Plattenfirma das Werknutzungsrecht für ein Album einräumt, dann hat diese das Recht, das Album weiter zu verwerten. Oder wenn man der Verwertungsgesellschaft AKM ein Werknutzungsrecht an der „öffentlichen Aufführung“ einräumt, kann man nicht mehr selbst den Veranstaltern die Erlaubnis erteilen. Denn man hat das Werknutzungsrecht übertragen und kann es nicht zugleich jemand anderem erteilen.

Eine Werknutzungsbewilligung wird oft „Lizenz“ genannt und bedeutet, dass nur eine bestimmte Nutzung bewilligt wird, das Recht aber weiterhin bei demjenigen bleibt, der die Bewilligung erteilt hat. Zum Beispiel kann man einer Firma eine Lizenz erteilen, einen Song für eine Werbung gegen Entgelt zu verwenden. Die Werbefirma darf den Song keiner anderen Firma zur Verwendung weitergeben und nur für einen bestimmten vereinbarten Spot verwenden⁴.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

In der Praxis ist es für einzelne Rechteinhaber nicht möglich, Verträge mit sämtlichen Nutzern ihrer Werke abzuschließen bzw. überhaupt feststellen zu können, wer aller diese Werke nützt, dann noch Preise zu verhandeln, Tantiemen einzufordern etc. Auch für die Nutzer von Werken wie etwa einen Radiosender ist es so gut wie unmöglich, die Urheber von jedem gesendeten Song ausfindig zu machen und mit ihnen über die Verwendung ihrer Songs zu verhandeln. Deshalb übertragen Rechteinhaber ihre Rechte an Verwertungsgesellschaften, die Verträge mit Nutzern abschließen, dafür Lizenzeinnahmen kassieren und diese an die Rechteinhaber weiterleiten.

Verwertungsgesellschaften agieren also treuhändig für die Rechteinhaber und sind gesetzlich zwingend Non-Profit-Organisationen. Sämtliche Einnahmen werden abzüglich des Verwaltungsaufwands an die Rechteinhaber ausgeschüttet. Außerdem nehmen sie auch soziale und kulturelle Funktionen für ihre Mitglieder wahr. Zur Finanzierung dieser Aufgaben sind per Gesetz 50 Prozent der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung zweckgewidmet. Verwertungsgesellschaften stehen unter staatlicher Aufsicht. Eine Aufsichtsbehörde im Bundesministerium für Justiz kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes.⁵

³ Vgl. auch Dietmar Dokalik, *Musik-Urheberrecht für Komponisten, Musiker, Produzenten und Musiknutzer*, S.31, Graz 2010

⁴ Vgl. Wien Xtra, *Copy:right - Urheberrecht für junge MusikerInnen*, Wien 2009

⁵ Die jeweils aktuelle Fassung gibt es hier:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004524>

Für den Bereich Musik gibt es in Österreich folgende Verwertungsgesellschaften:

- **AKM:** Sie vertritt **Autoren, Komponisten** und **Musikverleger** und ist für die öffentliche Aufführung und die Rundfunksendung zuständig. Sie sorgt dafür, dass die Urheber Tantiemen von Veranstaltern, Aufführungsbetrieben und Sendeunternehmen bekommen.
- **Austro-Mechana:** Auch sie vertritt – ebenso wie die AKM – Autoren, Komponisten und Musikverleger und ist für die Vervielfältigung und Verbreitung sowie für die so genannte Speichermedienvergütung zuständig. Sie sorgt dafür, dass die Urheber Tantiemen aus der Herstellung und Verbreitung von Ton- und Bildtonträgern (CDs, DVDs etc.) sowie einen Anteil aus der Speichermedienvergütung erhalten.
- **LSG:** Sie nimmt die Leistungsschutzrechte der **Tonträgerhersteller** (Labels), **Produzenten von Musikvideos** und **ausübenden Künstlern** (Interpreten) wahr und ist für die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung, die Speichermedienvergütung und für bestimmte Arten von Vervielfältigungen und Verbreitungen zuständig.

Für den Bereich Film gibt es in Österreich folgende Verwertungsgesellschaften:

- **VAM:** Die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien vertritt die Rechte der gewerbsmäßigen **Filmhersteller** und nimmt treuhändig u.a. bestimmte urheberrechtliche Vergütungsansprüche wahr, insbesondere die Speichermedienvergütung.
- **VDFS:** Die Verwertungsgesellschaft der **Filmschaffenden** vertritt die Rechte der Filmurheber und Filmschauspieler.
- **VGR:** Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk nimmt treuhändig Rechte und Vergütungsansprüche für **Rundfunkunternehmer** wahr.

FREIE WERKNUTZUNGEN

Im Interesse der Allgemeinheit stellt das Urheberrecht bestimmte Nutzungen von Werken und Leistungen frei. Diese freien Werknutzungen sind Ausnahmen und Einschränkungen der sonst ausschließlichen Verwertungsrechte der Rechteinhaber. Die Urheber müssen diese Nutzungen dulden, in manchen Fällen haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung, also auf einen finanziellen Ausgleich, der von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

Beispiele für freie Werknutzungen sind etwa

- die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG)
- die Filmvorführung zu Unterrichtszwecken (§ 56c UrhG)
- die Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42 Abs 4 UrhG)
- die Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c UrhG)

→ die Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken und Sammlungen (§ 56b UrhG)

→ Zitate (§§ 45 Abs 1 Z 2, 46 UrhG)

→ flüchtige Vervielfältigungen bei technischen Übertragungsvorgängen (§ 41a UrhG).

Unter Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch ist gemäß § 42 Abs 6 UrhG zu verstehen, dass Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre Vervielfältigungsstücke (auch von Musiknoten) herstellen und verbreiten dürfen. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl.

Von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Vergütungsansprüche der Rechteinhaber gibt es etwa bei der Filmvorführung zu Unterrichtszwecken oder bei der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (Privatkopie). Bei der Werkverwendung in Zitaten oder im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse erhalten die Urheber keinen finanziellen Ausgleich.

CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN

Creative Commons-Lizenzen ermöglichen es Urhebern, ihre Rechte „abgestuft“ wahrzunehmen. Das heißt, sie haben die Wahl, ob sie alle oder nur gewisse Rechte an ihren Werken (z. B. Texte, Bilder, Musikstücke) für sich beanspruchen wollen. Dafür gibt es seit 2001 verschiedene Standard-Lizenzverträge. Das Spektrum reicht vom strengen Urheberrecht („all rights reserved – alle Rechte vorbehalten“) bis zu sehr weitreichenden Nutzungsmöglichkeiten („no rights reserved – keine Rechte vorbehalten“). Obligatorisch ist lediglich die Nennung des Urhebers. Dazwischen kann der Urheber bestimmen, ob er eine kommerzielle Nutzung sowie eine weitere Bearbeitung und Veränderung des Werks erlauben will und ob eine Weitergabe zu denselben Bedingungen erfolgen kann oder nicht.

Weitere Informationen: www.creativecommons.at; www.creativecommons.org.

6. Missachtung von Urheberrechten und die Folgen

MUSIK- UND FILMPIRATERIE

Das Internet hat eine bisher nie da gewesene Vielfalt an Angeboten ermöglicht, Musik, Filme und andere Inhalte legal, kostengünstig und rund um die Uhr konsumieren zu können. So ist heute etwa nahezu die gesamte weltweit verfügbare Musik per Download oder Stream verfügbar und kann auf vielen verschiedenen Endgeräten wie Handy, Tablet, Laptop oder PC abgespielt werden. Eine im Prinzip äußerst positive Errungenschaft.

Aber: Neue Technologien werden auch missbräuchlich verwendet. Musik und Filme sind bei vielen Internetnutzern gefragte Produkte und lassen sich verhältnismäßig einfach kopieren und verbreiten. Dies machen sich so manche Online-Plattformen zunutze, indem sie diese attraktiven Inhalte anbieten, ohne dafür eine Lizenz zu haben, also ohne das Einverständnis der Künstler und Produzenten einzuholen. Und das im großen Stil, wie beispielsweise Portale wie „Kino.to“ oder „The Pirate Bay“ zeigen. Diese Seiten haben ohne Zustimmung der Rechteinhaber zig Tausende Filme und Millionen Musiktitel angeboten. Das „Geschäftsmodell“ beruht darauf, den Urhebern einfach nichts zu bezahlen und über hohe Userzahlen Profite durch Werbeeinnahmen zu erzielen. Mittlerweile wurde der Zugang zu diesen Seiten aufgrund einer gerichtlichen Anordnung gesperrt.

Piraterie missachtet nicht nur das geistige Eigentum der Urheber, sondern hat auch negative wirtschaftliche Auswirkungen. Alle, die ihren Lebensunterhalt in der Musik- und Filmbranche verdienen, sind betroffen – vom Musiker bis zum Mitarbeiter im Tonträgerhandel und vom Drehbuchautor bis zum Kinobesitzer. Eine EU-weit durchgeführte Studie kommt zum Schluss, dass in den fünf größten EU-Ländern der durch Piraterie verursachte Verlust an Wertschöpfung mehr als 27 Milliarden Euro beträgt und dass mindestens 200.000 Jobs verloren gegangen sind (gesamte Kreativwirtschaft zwischen 2008 und 2011).⁶

Unlizenzierte Gratis-Verbreitung im Internet erweckt auch den Eindruck, Musik und Filme wären nicht mehr viel wert. Das Gegenteil ist aber der Fall. Ideen sind etwas wert! Für Musik und Spielfilme zu bezahlen, bedeutet nicht nur, einen Materialwert abzugelten, sondern vor allem den kreativen Mehrwert, die Idee, das Design, die Emotionen und mehr. Musik- und Filmschaffende und alle anderen Beteiligten verdienen es, für ihre kreative Arbeit entlohnt zu werden.

Am Ende des Tages geht es um die grundlegende Frage, wer darüber entscheiden soll, was mit einer Musikaufnahme oder einem Film passiert. Derjenige, der Kreativität, Zeit und Geld investiert, also Künstler, Labels und Filmproduzenten. Oder jemand, der weder Zeit noch Geld in die Werkerstellung investiert und mit dem fertigen Produkt Geschäfte welcher Art auch immer macht, ohne die Kreativen zu fragen und ohne sie an den Erlösen zu beteiligen?

⁶ TERA Consultants, „The economic contribution of the creative industries to the EU GDP and employment – Evolution 2008-2011“, Seite 9, Paris 2014



RECHTSFOLGEN BEI URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN

Das Urheberrecht ist das Grundrecht der Kreativen. Es sichert ihnen die Möglichkeit, über die Verwendung ihrer Werke frei zu entscheiden. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Urheberrechte sind im Internet genauso zu respektieren wie in der Offline-Welt.

Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz sind keine „Kavaliersdelikte“, denn es sind sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Rechtsfolgen vorgesehen. Zivilrechtlich drohen dem Rechtsverletzer Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung (z.B. Löschung illegaler Dateien), Urteilsveröffentlichung, Auskunft (z.B. über die Herkunft illegalen Materials) sowie auf Zahlung eines angemessenen Entgelts oder von Schadenersatz. Die Zahlung von Schadenersatz setzt Verschulden (fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln) voraus, alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche bestehen auch ohne Verschulden des Rechtsverletzers. Unterlassungsansprüche können mittels einstweiliger Verfügung gesichert werden. Vorsätzliche Urheberrechtseingriffe sind sogar gerichtlich strafbar und können Geldstrafen – in besonders schweren Fällen auch Haftstrafen – zur Folge haben.

7. Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule

Hier ein paar Beispiele, wie urheberrechtlich geschützte Werke in der Schule eingesetzt werden dürfen.

BEARBEITEN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE

Grundsätzlich ist das Bearbeiten geschützter Werke erlaubt. Dazu zählt unter anderem das Übersetzen von urheberrechtlich geschützten Texten zu Übungszwecken. Ein Ausschlussrecht des Urhebers greift erst im Falle einer Verwertung des bearbeiteten Werks oder der Übersetzung, die nicht ohne Zustimmung des Urhebers erfolgen darf.

VERWENDUNG VON ZITATEN

Bei der Veröffentlichung von Arbeiten ist laut Urheberrecht das Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken unentgeltlich gestattet. Das Zitat ist als solches zu kennzeichnen, Titel sowie Autor sind anzuführen.

VERWENDUNG VON SCHÜLERARBEITEN

Auch Schüler können an denen von ihnen erstellten Arbeiten Urheberrechte haben. Wenn Schülerarbeiten auf einer Homepage oder in einem Jahresbericht veröffentlicht werden sollen, muss also vorher die Zustimmung der Schüler eingeholt werden.

VERVIELFÄLTIGUNG ZUM SCHULGEBRAUCH

Lehrer dürfen ohne Zustimmung des Urhebers und ohne dessen Anspruch auf Vergütung geschützte Werke für den Unterrichtsgebrauch kopieren und an die Schüler verteilen (§ 42 Abs. 6 UrhG). Dies gilt auch für Musiknoten. Die Vervielfältigung darf nur in einem für den Unterricht gerechtfertigten Umfang erfolgen. Nicht gestattet ist das Kopieren ganzer Bücher. Einzelne Erzählungen aus einer literarischen Sammlung oder Aufsätze aus einer Fachzeitschrift dürfen zur Gänze kopiert werden. Die Vervielfältigung auf anderen Trägern als Papier ist nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Das bedeutet, dass für Kopien nur der Selbstkostenbetrag eingehoben werden darf. Ausnahme: Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Die Verwendung solcher Werke muss mit den Rechteinhabern vereinbart werden.

WIEDERGABE VON MUSIK UND FILMEN IM UNTERRICHT

Die Wiedergabe von Musik und Filmen im Unterricht ist erlaubt, sofern ein Bezug zum Lehrplan besteht. Den Rechteinhabern steht eine angemessene Vergütung zu, die von Verwertungsgesellschaften eingehoben wird. Ausnahme: Bei Musik und Filmen, die in ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, ist die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich. Illegal hergestellte oder verbreitete Bild- oder Tonträger dürfen generell nicht verwendet werden.

WEBSITE EINER SCHULE

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nicht einfach auf die Website gestellt werden.

Dazu zählen:

- **Texte**, auch kurze Textpassagen wie Lied- oder Textzeilen
- **Fotos**: Die Zustimmung der Abgebildeten auf dem Foto ist erforderlich, wenn berechnigte Interessen der Abgebildeten berührt werden (Bildnisschutz). Urheberrecht des Fotografen: Der Hersteller des Fotos (Fotograf, Fotostudio oder privat) muss seine Zustimmung zur Veröffentlichung des von ihm hergestellten Fotos geben. Selbst wenn die Fotos käuflich erworben worden sind, ist es ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Fotografen nicht zulässig, die Fotos auf der Website, im Jahresbericht etc. zu veröffentlichen.
- **Musik**: betrifft in der Regel Urheberrechte der Komponisten und Texter und Leistungsschutzrechte der Musiker, Produzenten und Plattenlabels. Schulen können sich im Bezug auf ihre eigene Website nicht auf die freie Werknutzung zu Unterrichtszwecken berufen.

8. Praxisteil: Fragen und Antworten zum Thema Urheberrecht

WIE KANN ICH MEIN WERK SCHÜTZEN LASSEN?

Bereits mit ihrem Entstehen, also mit dem Akt der Schaffung, sind Werke als geistiges Eigentum durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Eine Registrierung ist nicht notwendig. Allerdings muss sich das Werk auf irgendeine Art und Weise manifestieren, indem z.B. ein Song zumindest einmal gespielt wird, die Noten aufgeschrieben werden oder der Song aufgenommen wird. Schon allein, um eventuellen Streitigkeiten bezüglich der Urheberschaft vorzubeugen, sollten Urheber dies tun.

WER HAT RECHTE AN EINEM MUSIKSTÜCK?

An Musik haben Komponisten, Textautoren, ausübende Künstler (z.B. Musiker, Sänger, Orchester) und Tonträgerhersteller (Labels) Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte. Für die Nutzung von Musik (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung, online zur Verfügung stellen im Internet) ist die Zustimmung aller dieser Berechtigten notwendig.

WENN ICH SELBST MEIN EIGENES KOMPONIERTES LIED VORFÜHRE UND DAFÜR VOM VERANSTALTER EINE GAGE ERHALTE, BEKOMME ICH DANN FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG TANTIEMEN?

Ja, dem Urheber der Komposition stehen für die öffentliche Aufführung Tantiemen zu. Ist der Urheber Mitglied einer Verwertungsgesellschaft (in Österreich ist in diesem Fall die AKM zuständig), so übernimmt diese die Vereinbarung mit dem Veranstalter. Eine Gage vom Veranstalter ist davon unberührt.

WOHER WEISS ICH ÜBERHAUPT, OB EIN MUSIKSTÜCK GESCHÜTZT IST?

Grundsätzlich ist jedes Musikstück und jede Musikaufnahme urheberrechtlich geschützt, sofern die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist (siehe „Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht?“).

WANN IST MUSIK IM INTERNET ILLEGAL?

Wenn die Rechteinhaber dem nicht zugestimmt haben. Das heißt urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht öffentlich angeboten, verkauft, gesendet oder anders verwertet werden. Das gilt auch für das Internet.

IST ES ILLEGAL, WENN ICH MUSIK ANBIETE ODER VERBREITE, OHNE GELD DAFÜR ZU VERLANGEN?

Hier muss differenziert werden. Erwirbt etwa jemand auf legale Weise eine CD in einem Geschäft, ist der Käufer durchaus berechtigt, die CD weiterzuverkaufen oder zu verschenken. Dies ist möglich auf Grund des sogenannten Erschöpfungsgrundsatzes (§ 16 Abs 3 UrhG). Dieser besagt, dass das Verbreitungsrecht an einem Werkstück erlischt, sofern es mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Eigentumsübertragung verbreitet (veräußert) worden ist. Betroffen von der Erschöpfung ist nur das konkrete Werkexemplar, nicht das Werk an sich (also die konkrete CD und nicht der darauf gespeicherte Song). Der Käufer einer CD ist jedoch nicht befugt, die CD im Radio zu senden, öffentlich aufzuführen oder im Internet zur Verfügung zu stellen. Dabei macht es grundsätzlich auch keinen Unterschied, ob dies gratis oder gegen Entgelt geschieht. Diese Rechte verbleiben bei den Rechteinhabern und müssen vor einer derartigen Nutzung von diesen eingeholt werden.

DARF ICH EINE PRIVATKOPIE MACHEN?

Ja, eine Kopie ist zulässig, wenn sie zum persönlichen (nicht kommerziellen) privaten Gebrauch angefertigt wird. Dieser Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder ein. Kopien zum Zweck des Verkaufs an Dritte sind unzulässig. Verboten sind auch Kopien aus illegalen Quellen (z.B. von Raubkopien oder illegal in Filesharing- oder Torrent-Netzwerken angebotene Musik und Filme).

DARF ICH MUSIKSTÜCKE VON GEKAUFTEN CDS ALS MP3-DATEI AM EIGENEN PC ANLEGEN?

Ja, denn es spielt grundsätzlich keine Rolle, auf welches Medium man seine Kopie zum privaten Gebrauch aufzeichnen möchte.

DARF ICH LEGAL ERWORBENE MUSIK AUF FILESHARING/TORRENT SITES ZUM DOWNLOAD FREIGEBEN ODER AUF FACEBOOK POSTEN?

Nein. Songs von anderen dürfen ohne deren Einverständnis nicht freigegeben werden. Gekaufte Songs oder für den persönlichen, privaten Gebrauch angefertigte Kopien dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, was aber durch das Anbieten zum Download passieren würde.

DARF ICH LEGAL ERWORBENE FILME AUF FILESHARING/TORRENT SITES ZUM DOWNLOAD FREIGEBEN?

Nein. Es gilt wie oben: Filme von anderen dürfen ohne deren Einverständnis nicht freigegeben werden, auch wenn diese auf Video oder DVD gekauft oder für den persönlichen, privaten Gebrauch kopiert wurden. Es würde das Zurverfügungstellungsrecht verletzen, das beim Kauf einer DVD nicht mit erworben wird. Privatkopien dürfen generell nicht dazu verwendet werden, ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was mit der Freigabe im Internet jedoch passieren würde.

DARF ICH SELBST FILME ODER MUSIK VON FILESHARING/TORRENT SITES DOWNLOADEN?

Nein, spätestens seit der Novelle zum Urheberrecht 2015 (gültig ab 1. Oktober 2015) ist endgültig geklärt, dass Downloads aus offensichtlich rechtswidrigen Quellen nicht erlaubt sind.

WAS SIND DIE ALTERNATIVEN? WO BEKOMME ICH ONLINE LEGALE MUSIK, FILME ETC.?

Es gibt mittlerweile unzählige Download- und Streaming-Dienste, die legal und sicher Musik, Video-clips, Filme, Serien, Hörbücher etc. anbieten. Einige Beispiele sind Apple iTunes, Apple Music, Amazon, Spotify, Deezer, Napster, Netflix oder Maxdome. Auf www.ifpi.at unter Musikshops werden mehr als 40 legale Online-Musikshops aufgelistet.

DARF ICH AUF MEINER WEBSITE ODER MEINEM FACEBOOK-ACCOUNT MEINE LIEBLINGSSONGS ODER AUSSCHNITTE DAVON VERWENDEN?

Nein, da es sich um eine Zurverfügungstellung handelt, die ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht erlaubt ist. Auch Ausschnitte von Songs sind urheberrechtlich geschützt.

WELCHE SONGS KANN ICH FÜR MEINE WEBSITE VERWENDEN, OHNE URHEBERRECHTE ZU VERLETZEN?

Selbstverständlich können eigene Songs dafür verwendet werden. Eine weitere Alternative sind

Songs, die unter einer Creative-Commons-Lizenz freie Inhalte zur Verfügung stellen (www.creativecommons.org).

DARF ICH EINEN KOPIERSCHUTZ UMGEHEN?

Ist eine CD, DVD oder Datei durch einen Kopierschutz gesichert, darf dieser nicht umgangen werden.

WAS HEISST STREAMING VON FILMEN ODER MUSIK?

Streaming ist eine Form der Datenübertragung, bei der Video- oder Audiodateien übers Internet übertragen und auf verschiedenen Endgeräten wie Laptops, Tablets, Handys etc. abgespielt werden können.

Die meisten Streaming-Dienste bieten so genannte Freemium-Modelle an. Dabei können interessierte Musik- oder Filmfans den Service während einer kostenlosen Testphase ausprobieren und danach auf ein Premium-Abo umsteigen. Die Kosten bewegen sich meist knapp unter zehn Euro pro Monat. Musikstreaming-Dienste sind z.B. Spotify, Deezer, Apple Music, Juke oder Napster. Sie verfügen über mehr als 40 Millionen Songs aus allen erdenklichen Genres. Film-Streamingdienste sind z.B. Netflix oder Maxdome.

Achtung: Neben den genannten Streaming-Angeboten gibt es auch Urheberrecht verletzende Plattformen wie Kino.to, welche deshalb auch nach einer gerichtlichen Anordnung gesperrt wurde.

WORAN IST EINE RAUBKOPIE (AUF CD, DVD, BLUERAY) ZU ERKENNEN?

Einige Hinweise sind beispielsweise: sehr niedrige Preise, Filme, die noch gar nicht im Kino angelaufen sind, Etiketten, auf denen kein Herstellerhinweis vorhanden ist, mangelhafte Verpackung, falsch geschriebene Wörter, unscharfe Grafik, schlechte Druckqualität, schlechte und wechselhafte Ton- und Bildqualität.

DARF MAN COVERVERSION ODER REMIXES VON SONGS HERSTELLEN?

Remixes sind Bearbeitungen bestehender Werke. Da das Urheberrecht Werke auch vor Bearbeitung schützt (Werkschutz), dürfen diese nur mit Zustimmung der Urheber bearbeitet werden. Darüber hinaus benötigt man auch die Genehmigung der Rechteinhaber der verwendeten Aufnahme (z.B. vom Label).

Beim Covern wird zwischen „Bearbeitungen“ und „Interpretationen“ unterschieden. Eine Bearbeitung macht aus dem Original etwas Neues, daher benötigt man die Einwilligung der Urheber und Rechteinhaber an der Aufnahme. Bei einer Interpretation bleibt der gecoverte Song im Großen und Ganzen gleich und man benötigt keine Einwilligung der Urheber. Diese haben aber einen Anspruch auf Vergütung, welcher über Verwertungsgesellschaften abgewickelt wird.

Die Grenzen zwischen Bearbeiten und Interpretieren sind in der Praxis oft schwierig zu ziehen. Deshalb landen auch immer wieder Fälle vor Gericht.

Prinzipiell gilt: Einen Urheberrechtsschutz gibt es nur, wenn Remixes oder Coverversionen veröffentlicht werden. Innerhalb der eigenen vier Wände sind Bearbeitungen erlaubt. Auch manche unter Creative Commons lizenzierte Werke dürfen bearbeitet werden.

WAS IST DIE SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG?

Als Ausgleich dafür, dass jeder Kopien zum privaten Gebrauch machen darf, erhalten die Urheber eine finanzielle Vergütung, eben die Speichermedienvergütung, früher „Leerkassettenvergütung“ genannt. Die neue Vergütung auf multifunktional genutzte Speichermedien wie Festplatten oder Handyspeicher gilt ab 1. Oktober 2015. Die Abgabe ist von den Händlern zu leisten, die Speichermedien verkaufen. Sie wird jedoch in den meisten Fällen an die Konsumenten weiterverrechnet.

WAS KANN GETAN WERDEN, WENN MEIN URHEBERRECHT VERLETZT WIRD?

Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz können sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verfolgt werden. Zivilrechtlich stehen den Verletzten Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung (z.B. Löschung illegaler Dateien, Vernichtung so genannter „Raubkopien“), Urteilsveröffentlichung, Auskunft (z.B. über die Herkunft illegalen Materials) sowie auf Zahlung eines angemessenen Entgelts und Schadenersatzes zu. Vorsätzliche Urheberrechtseingriffe sind auch gerichtlich strafbar und können Geldstrafen, in besonders schweren Fällen auch Haftstrafen, zur Folge haben.

WELCHEM SCHUTZ UNTERLIEGEN COMPUTERPROGRAMME?

Computerprogramme sind, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind, als Werke der Literatur urheberrechtlich geschützt. Neben dem urheberrechtlichen Schutz kann das Werk auch noch nach anderen Kategorien, z.B. als „Gebrauchsmuster“ oder patentrechtlich geschützt sein. Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Reihe von eigenen Bestimmungen nur für Computerprogramme. Beispielsweise gilt für Computerprogramme die Ausnahmeregelung der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht. (Anders hingegen bei Musik: Dort darf sehr wohl eine Privatkopie erstellt werden.) Sicherungskopien dürfen aber angefertigt werden.

WIE SIND „LOGOS“ GESCHÜTZT?

Logos können doppelt geschützt sein: durch das Urheberrecht – als Werk der bildenden Kunst bei ausreichender Individualität und Originalität – und das Markenrecht – als (Wort-)Bildmarke. Während das Urheberrecht Werke schützt, geht es im Markenschutzgesetz um den Schutz grafisch darstellbarer Zeichen, soweit diese ausreichende Unterscheidungskraft haben. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch durch die Schöpfung des Werks, das Markenrecht wird erst durch die Eintragung der Marke ins Markenregister erworben. Auch die Schutzdauer ist verschieden: Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werks und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das Markenrecht dagegen entsteht mit der Eintragung ins Markenregister und endet zehn Jahre nach der Registrierung, die aber beliebig oft um jeweils zehn Jahre verlängert werden kann.

WELCHE RECHTE SIND BEI FOTOS ZU BEACHTEN?

Fotos sind als „Lichtbildwerke“ durch das Urheberrecht geschützt. Außerdem unterliegen Fotos dem „Schutzrecht des Lichtbildherstellers“. Während das Urheberrecht dem Fotografen zusteht (der allerdings jedem Dritten Werknutzungsrechte einräumen kann), entsteht das Schutzrecht des Lichtbildherstellers bei Fotos, für die ein Fotograf beauftragt und bezahlt wurde, beim Inhaber des Fotostudios. Vom urheber- und leistungsschutzrechtlichen Schutz von Fotos ist das Recht des am Foto Abgebildeten zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um ein Persönlichkeitsrecht, das vom Urheberrecht unabhängig ist.

SIND DATENBANKEN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?

Im Urheberrecht versteht man unter einer Datenbank eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Viele der im Informationszeitalter mit großem Aufwand hergestellten Datenbanken (z.B. elektronische Telefonbücher) sind geschützt. Die Schutzfrist des Datenbankherstellers läuft 15 Jahre ab Abschluss der Herstellung der Datenbank (bzw. ab der Veröffentlichung, wenn die Datenbank vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird). Durch weitere Investitionen (z.B. Aufrüstung etc.) kann der Schutz verlängert werden.

SIND AUCH WEBSEITEN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?

Nicht nur die auf einzelnen Webseiten enthaltenen Inhalte, wie etwa Texte, Bilder oder Songs, sind unter den allgemeinen Voraussetzungen („eigentümliche geistige Schöpfung“) urheberrechtlich geschützt. Auch das Layout einer Web-Seite insgesamt kann als Werk der Gebrauchsgrafik – und damit als Werk der bildenden Kunst – urheberrechtlichen Schutz genießen. Die Frage des Schutzes hängt von der konkreten Gestaltung einer Webseite ab. Webseiten, die sich in einer rein handwerklichen, routinemäßigen Leistung erschöpfen, bleiben mangels Individualität und Originalität ohne Schutz. Websites können unter bestimmten Voraussetzungen auch als Datenbankwerke geschützt sein.

WAS IST BEIM ZITIEREN ZU BEACHTEN?

Vor allem muss ein Zitat als solches erkennbar sein, denn nur, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, handelt es sich überhaupt um ein Zitat, andernfalls um ein unzulässiges Plagiat. Zitate bedürfen grundsätzlich einer Quellenangabe. Diese hat zumindest aus dem Titel und der Urheberbezeichnung des benutzten Werks, u. U. auch aus der genauen Fundstelle, zu bestehen. Die größte praktische Bedeutung hat das Literaturzitat: Erlaubt sind das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks (kleines Zitat) sowie das Aufnehmen bestimmter erschienener Werke der Literatur in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein anderes wissenschaftliches Werk (großes Zitat).

WAS IST DAS RECHT AM EIGENEN BILD?

Das Recht am eigenen Bild ist, wie etwa auch das Namensrecht, ein Persönlichkeitsrecht. Es besteht darin, dass Personenbildnisse nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten (oder u. U. eines nahen Angehörigen) verletzt würden. Um die Zulässigkeit einer Bildnisveröffentlichung beurteilen zu können, ist zu fragen, ob bei objektiver Prüfung schutzwürdige Interessen des Abgebildeten bestehen. Dabei sind aber nicht nur das Bild selbst, sondern auch Bildunterschriften, Begleittexte und der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Bei einer ungenehmigten Verwendung von Personenbildnissen für Werbezwecke ist immer von einer Verletzung von Interessen der Abgebildeten auszugehen.

WAS IST BEI FREMDEN E-MAILS ZU BEACHTEN?

Erstens ist zu beachten, dass auch E-Mails urheberrechtlich geschützt sein können und nur innerhalb der Grenzen des Urheberrechts genutzt werden dürfen. Eine urheberrechtlich geschützte E-Mail an eine Mailing-Liste weiterzuleiten, bedarf in der Regel der Einwilligung aller an dieser E-Mail Berechtigten. Weiters gibt es eine Bestimmung betreffend Briefschutz: Nach dieser Bestimmung dürfen Briefe, Tagebücher und andere vertrauliche Aufzeichnungen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Verfassers oder des Adressaten (oder unter Umständen auch eines nahen Angehörigen) verletzt würden. Je nach Inhalt fallen E-Mails auch unter diese Bestimmung. Darüber hinaus unterliegen E-Mails auch dem Datenschutz.



WO KANN ICH MICH ALS MUSIKER ZU URHEBERRECHTSFRAGEN BERATEN LASSEN?

Kostenlose Beratung bietet das mica – music information center austria. Telefon: 01 52104;

E-Mail: office@musicaustria.at